

Positionen der Caritas der Erzdiözese Wien zum Thema Integration

Grundlage unserer Positionen ist folgendes Verständnis von Integration:

Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, der auf Gleichberechtigung und geteilte Verantwortung aller Mitglieder der Gesellschaft abzielt.

Dieser Prozess stellt Herausforderungen an die Mehrheits- wie Zuwanderergesellschaft. Er ist erst dann gelungen, wenn auf Dauer niedergelassene AusländerInnen gleiche Teilhabechancen an gesellschaftlichen Ressourcen, Ausbildung, Einkommensmöglichkeiten, Erwerbskarrieren, u. a. vorfinden.

Dafür sind Rahmenbedingungen notwendig, welche die soziale, gesetzliche und politische Gleichstellung und Chancengleichheit fördern und gewährleisten.

Im Folgenden nennen wir – ohne Vollständigkeit – uns wichtig scheinende Punkte.

Eine zentrale Voraussetzung, dass sich Zuwandernde auf die österreichische Gesellschaft einlassen, ist, dass ihr **Recht auf Niederlassung** nicht bedroht wird, dass sie also Aufenthaltssicherheit haben.

Dazu braucht es eine Stärkung des Systems der **Aufenthaltsverfestigung**: Nach einer rechtmäßigen Niederlassung von höchstens fünf Jahren soll eine Aufenthaltsbeendigung aus Gründen der Erwerbs- oder Wohnungslosigkeit oder Fehlen der Krankenversicherung nicht mehr zulässig sein, im Gegensatz zum geltenden Recht ohne zusätzliche Voraussetzungen.

Weiters soll die bestehende Regelung der Aufenthaltsverfestigung für Menschen, die in Österreich aufgewachsen sind, verbessert werden. Abgeschafft gehört die rigorose Regelung, dass wieder ein Erstantrag zu stellen ist, wenn man versäumt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des letzten Titels einen Verlängerungsantrag einzubringen. Dies zwingt nämlich zur **Auslandsantragstellung** und kann dazu führen, dass man keinen neuen Titel mehr erhält – und damit die Wiedereinreise nach Österreich auf Dauer versagt wird.

Die Notwendigkeit einer gründlichen Überarbeitung des Gesetzes, das die **Niederlassung** normiert, sehen wir auch in zahlreichen anderen Bereichen. Beispielsweise hinsichtlich des Verfahrens zur Erlangung eines Aufenthaltstitels: Hohe, teils formale Hürde erschweren die Verfahrensführung erheblich, können zu hohen Kosten und Unsicherheiten führen und in manchen Situationen seltsame Blüten treiben. Hier wäre z.B. die Regelung zu nennen, dass Anträge auf Aufenthaltstitel nur mehr persönlich gestellt werden können, also nicht mehr über VertreterInnen oder per Post. Oder jene, dass befristete Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige in der Regel nur für ein Jahr ausgestellt werden – auch für Kinder von unbefristet Aufenthaltsberechtigten.

EhegattInnen und minderjährige Kinder von ÖsterreicherInnen, die AsylwerberInnen oder unrechtmäßig aufhältig sind, können im Inland keinen ersten Aufenthaltstitel erlangen. Hier braucht es Erleichterungen der **Legalisierung im Inland**.

Die nach dem aktuellen Recht vorgesehene Möglichkeit, in Einzelfällen Personen einen **Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen** einzuräumen, ist äußerst unzureichend. Es bräuchte eine Überarbeitung der betreffenden Bestimmungen im Sinne von mehr Transparenz, Rechtssicherheit und Rechtsschutz.

Über diese mangelhafte Einzelfallregelung hinaus gibt es im österreichischen Recht keine generelle Möglichkeit für sozial integrierte Personen, auf einen Niederlassungstitel zu kommen. Eine **Bleiberechtsregelung** sollte vor allem jenen zugute kommen, die bereits lange in Österreich leben und sozial integriert sind bzw. auf absehbare Zeit nicht in ihre Heimat zurückkehren können.

Private Hausangestellte von in internationalen Organisationen und Botschaften beschäftigten Personen haben vor 15 Jahren Aufenthalt kaum eine Chance, auf ein vom Hausangestelltenvertrag unabhängiges Aufenthaltsrecht umzusteigen. Dies führt für all diese Jahre zu einer hohen Abhängigkeit vom jeweiligen Arbeitgeber mit entsprechenden Konsequenzen. Solche Personen sollen nach spätestens fünf Jahren eine reale **Umstiegsmöglichkeit** auf ein "gewöhnliches"

Niederlassungsrecht erhalten und ebenso wie andere niedergelassene Drittstaatsangehörige als aufenthaltsverfestigt gelten.

Familiennachzug ist ein Element der Integration. Nahe Familienangehörige im Inland fördern die Auseinandersetzung mit der österreichischen Gesellschaft. Im Sinne des Zusammenhalts der Familien und ihrer Integration soll auch der Familiennachzug von Nicht-EWR-BürgerInnen außerhalb von Quoten ermöglicht werden. Die im neuen Gesetz vorausgesetzten höheren Mindest-Einkommensgrenzen (Stichwort "ASVG-Richtsätze") erschweren bzw. verhindern die Nachholung von Familienangehörigen. Die Einkommensschwellen für den Familiennachzug sollen herabgesetzt werden.

Die **Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache** ist ein notwendiger Bestandteil jener Maßnahmen, die zur Integration beitragen. Nach der Erfahrung von PraktikerInnen ist bei einem qualitativ hochstehenden, den Zielgruppen angepassten und kostengünstigen Sprachkursangebot der überwiegende Teil der Zuwandernden bereit, Deutsch zu lernen. Daher braucht es Kurse von guter Qualität, die möglichst weitgehend auf die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Betroffenen zugeschnitten und kostengünstig sind. Das Modell der sog. "Integrationsvereinbarung" des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes wird aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Es stellt ein falsches Signal an die in- und ausländische Bevölkerung dar.

Für die Umsetzung einer zeitgemäßen Migrationsbildungspolitik an den Schulen (Zweitsprachenunterricht, eigensprachlicher Unterricht, Interkulturelles Lernen) braucht es eine verstärkte Berücksichtigung der Belange der MigrantInnen in der **LehrerInnenausbildung**.

Um eine höhere "Kindergarten-Besuchsquote" von MigrantInnen zu erreichen, braucht es vor allem ein **Angebot kostenloser Kindergartenplätze**. Weiters bräuchte es auch Bewusstseinsbildung bei den Eltern über die Vorteile des Kindergartenbesuchs ihrer Kinder. Die Kindergartenpädagogik soll auf Mehrsprachigkeit und Interkulturalität Rücksicht nehmen.

Die **Harmonisierung von Aufenthaltsrecht und Beschäftigungsrecht** soll weiter vorangetrieben werden: JedeR, der/die zur Niederlassung berechtigt ist, soll auch arbeiten dürfen. Als erste Schritte dahin sollen aufenthaltsverfestigte (und damit nicht-abschiebbare) Personen einen Arbeitsmarktzugang ohne weitere Voraussetzungen erhalten; Personen, denen der Aufenthalt aus humanitären Gründen bewilligt wurde, soll der freie Arbeitsmarktzugang gewährt werden; und soll für Personen, die als fortgeschritten integriert iSd AuslBG gelten, die Ersatzkraftprüfung zur Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung entfallen

Wer von politischen Entscheidungen betroffen ist, soll auch an deren Zustandekommen beteiligt sein. Nur wer mitgestalten kann, wird sich auch zu Hause fühlen. Daher soll allen in Österreich niedergelassenen Menschen das **politische Mitbestimmungsrecht** in Form des aktiven und passiven Wahlrechts ohne Wartezeit auf kommunaler Ebene eingeräumt werden. Ab Eintritt der Aufenthaltsverfestigung sollen ausländische BürgerInnen österreichischen BürgerInnen jedenfalls auf Landesebene vollständig gleichgestellt sein. Diese Maßnahmen verlangen entsprechende Änderungen der Bundesverfassung.

Die Staatsbürgerschaft gibt Teilhaberechte an der österreichischen Gesellschaft, die MigrantInnen derzeit auf keine andere Weise erhalten. Das Institut der Einbürgerung soll der Integration nutzbar gemacht werden. Daher braucht es **Erleichterungen bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft**.

Die Einkommensvoraussetzungen sollen derart normiert werden, dass auch sozial Schwache die Möglichkeit haben, ÖsterreicherInnen zu werden. Weiters sollen Menschen, die die Pflichtschule in Österreich besucht haben und nach wie vor hier leben, einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung bei Erreichen der Volljährigkeit erhalten, unabhängig von der Voraussetzung eines bestimmten Einkommens. Es braucht Erleichterungen der Einbürgerung für Personen, die sich über 30 Jahre in Österreich aufhalten (keine Prüfung des Lebensunterhaltes, etc.). Und nicht zuletzt ist eine erhebliche **Senkung der Verleihungsgebühren** notwendig.

Im Bereich des Gesundheitswesens werden eine gezielte **Erhöhung des Anteils bilingualer Arbeitskräfte** (ÄrztInnen, Krankenpflegepersonal, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen), interkulturelle Schulungen des Gesundheitspersonals und zielgruppenspezifische Informationskampagnen für ImmigrantInnen in ihren eigenen Sprachen über Gesundheitsförderung gewünscht.

Es braucht eine Öffnung des öffentlichen Dienstes für Drittstaatsangehörige. Denn die Zusammensetzung der MitarbeiterInnen der Verwaltung soll die Zusammensetzung der Gesellschaft spiegeln. Gezielte **Einstellungsinitiativen** für Angehörige ethnischer Minderheiten wären hier hilfreich.

Auf der Dienstleistungsseite braucht es eine **service- und klientInnengerechte Gestaltung der Verwaltung**. Eine Identifizierung der besonderen Bedürfnisse von EinwanderInnen in den unterschiedlichen Verwaltungsbereichen wäre hier eine grundlegende Maßnahme.

Aussagen der Religionen enthalten sowohl für Mitglieder der Aufnahmegesellschaft als auch für viele ZuwanderInnen zentrale Botschaften für ihr Leben und ihre Zukunft. Die **Förderung des interreligiösen Dialogs** ist ein Beitrag für ein verständnisvolles Miteinander.

Der Anspruch des Wohlfahrtsstaates, dem Einzelnen zumindest ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, darf nicht bei der Staatsbürgerschaft an seine Grenzen stoßen. Es braucht eine Gleichstellung von MigrantInnen mit ÖsterreicherInnen im sozialen System. Das heißt beispielsweise, dass niedergelassene MigrantInnen in der Sozialhilfe, beim Landespflegegeld oder bei der Wohnbeihilfe ohne Mindestaufenthaltszeiten einen **Rechtsanspruch auf Leistungen** erhalten sollen. Niedergelassene sollen auch den gleichen Zugang zu Gemeindewohnungen erhalten wie ÖsterreicherInnen.

Bei **Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld** sind weitere Verbesserungen notwendig. Beispielsweise führt die Bestimmung, dass erst mit Erteilung des Aufenthaltstitels für das Kind ein Anspruch auf Familienleistungen entsteht (wenn auch rückwirkend ab Geburt), weiterhin zu Härtefällen. Solange kein Titel erteilt wird, fehlen die Leistungen.

Subsidiär Schutzberechtigte sind in einer sehr ähnlichen Lage wie anerkannte Flüchtlinge. Allerdings kennt das Gesetz für sie keine Überleitung auf einen stärkeren Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungsrecht. Diesen Personen, denen in einem individuellen behördlichen Verfahren zugebilligt wurde, dass sie bei einer Abschiebung in ihren Herkunftsstaat an Leib und Leben gefährdet wären, soll generell spätestens nach fünf Jahren die Möglichkeit gegeben werden, von ihrem Status nach dem Asylgesetz auf einen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz umzusteigen.

Da eine Reihe von Ministerien, aber auch Gebietskörperschaften und Sozialpartner mit der Querschnittsmaterie Integration konfrontiert sind, ist eine Schnittstelle zwischen allen Beteiligten zweckmäßig: Zur Konzeptionierung und Koordinierung der entsprechenden Politik wird die Installation eines oder einer **Integrationsbeauftragten der Bundesregierung** bzw. eines eigenen Staatssekretariates für Migration und Integration gewünscht.

Eine **Zuwanderungskommission** (ExpertInnen aus dem Bereich der Migration, Arbeitsmarkt, Menschenrechte und VertreterInnen der Zivilgesellschaft) soll die Regierung bei ihrer Arbeit in diesen Bereichen mit Expertise und Rat unterstützen.

Wien, Juni 2007